

## **Informationen für Eltern am CWG Zittau**

### **zu den rechtlichen Grundlagen an sächsischen Schulen**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf rechtlicher Grundlage. Als Orientierungsgrundlage für Eltern werden in der folgenden Übersicht wesentliche Schwerpunkte zusammengestellt. Die Texte zu den genannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet ([www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)) zu finden.

#### **1. Zuständigkeiten - gemäß Schulgesetz (SchulG)**

##### Schulaufsichtsbehörden

Die oberste Schulaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Kultus – SMK) und die obere Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung Bautzen – LaSuB Bautzen) geben gemäß SchulG §59 **rechtliche Vorgaben** z. B. durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen an der Schule (z. B. Schulgesetz, Schulordnung Gymnasium – SOGYA, Stundentafel, Lehrpläne). Beide Behörden sind zuständig für die **personelle Ausstattung** an den Schulen. Die Schulaufsichtsbehörde LaSuB ist im Zusammenwirken mit den Fachberatern der LaSuB, den Fachleitern sowie den Schulleitern zuständig für die **fachliche Aufsicht** über die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht.

##### Schulträger

Der Schulträger (Landkreis Görlitz) ist gemäß SchulG §23 und §58 zuständig für die Bereitstellung der **finanziellen sachlichen Mittel** und der **materiell-technischen Bedingungen** an den Schulen. Gemäß SchulG §42 hat der Schulleiter die Aufsicht über die vom Schulträger bereitgestellten Mittel.

##### Schule

Die Schule ist gemäß SchulG §1 und §32 zuständig für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Lehrer sorgen gemäß §40 (2) in **Eigenverantwortung** für die **Bildungs- und Erziehungsarbeit** an der Schule. Der Schulleiter sorgt gemäß SchulG §42 für die **Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**.

#### **2. Klassenbildung – gemäß SchulG §4a**

Gemäß SchulG §4a (1) sollen in einer Klasse mindestens 20 Schüler lernen. Es lernen nicht mehr als 28 **Schüler in einer Klasse**. Die Festlegung über die **Anzahl der Klassen in einer Klassenstufe** trifft gemäß §4a (4) die obere Schulaufsichtsbehörde (LaSuB Bautzen) nach Anhörung des Schulträgers.

### **3. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern – gemäß SchulG §45 und §46**

Die Eltern und Lehrer haben gemäß SchulG §45 (1) einen **Rechtsanspruch** auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Eltern nehmen dieses Recht gemäß §45 (2) in den Gremien (Klassenelternversammlung, Elternrat an der Schule bzw. Landeselternrat, Schulkonferenz) oder durch die Klassenelternsprecher wahr.

Die **Klassenleiter** sind gemäß §46 (1) zur Teilnahme an Klassenelternabenden verpflichtet, falls dies erforderlich ist. Klassenelternabende sollten gemäß §46 (4) **mindestens einmal pro Halbjahr** stattfinden.

### **4. Schulprogramm – gemäß SchulG §3a**

Die Grundsätze zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags legt die Schule gemäß SchulG §3a in einem Schulprogramm fest. Informationen zum **Schulprogramm** und zu den aktuellen **Handlungszielen** am CWG Zittau (Förderkonzept, Konzeption zur Werteerziehung einschließlich „Klimaschule“) sind auf der **Schulhomepage** ([www.gymnasium-zittau.de](http://www.gymnasium-zittau.de)) veröffentlicht. Besondere **Maßnahmen** zur Bildungs- und Erziehungsarbeit (wie Wettbewerbe, Projekte, Exkursionen u. a.) werden in der Lehrerkonferenz beschlossen. Diese „**Termine zum Arbeitsplan**“ werden nach Beschlussfassung auf der oben genannten Schulhomepage veröffentlicht.

### **5. Schulwanderungen und Schulfahrten – gemäß VwV Schulfahrten**

Schulwanderungen und Schulfahrten sind gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV) Schulfahrten Absatz 1 ein wichtiger **Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit** der Schule und somit schulische Veranstaltungen gemäß SchulG §26. Für diese Veranstaltungen stehen gemäß VwV Absatz 3 je Schuljahr in den **Klassenstufen 5-7 bis zu 7 Unterrichtstage, in den Klassenstufen 8-10 bis zu 8 Unterrichtstage und in der Sekundarstufe 2 bis zu 10 Unterrichtstage** zur Verfügung. Pro Schuljahr können gemäß Absatz 2.1. innerhalb dieses Rahmens 3 Wandertage im regionalen Umfeld durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber treffen die Klassenleiter / Tutoren in Absprache mit den Eltern. Über den genannten Zeitrahmen hinaus können gemäß Absatz 2.2., 2.3. und 2.4. **weitere Schulfahrten** im Rahmen von Wettbewerben, Projekten, Schulfahrten zu Partnerschulen u. a. durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber trifft die Lehrerkonferenz im Rahmen des Beschlusses „Termine im Arbeitsplan“ (vgl. Punkt 4).

### **6. Regeln zum Schulbesuch – gemäß Schulbesuchsordnung**

Die Schüler sind gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) §1 zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. Bei Krankheit ist gemäß §2 (1) die Schule **unverzüglich (am CWG telefonisch bis 7.30 Uhr, vgl. Elternbrief zum Schuljahresanfang)** mit Angabe der voraussichtlichen Dauer zu informieren. Binnen drei Tagen ist die **schriftliche Mitteilung** nachzureichen. In begründeten Fällen kann die Schule gemäß § 2 (3) die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** verlangen.